

## **Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde Heidmühlen**

### **Beschluss der Außenbereichssatzung der Gemeinde Heidmühlen gem. § 35 Abs. 6 BauGB für die Siedlung Dorfstraße 94 – 104**

Die Gemeindevertretung Heidmühlen hat in der Sitzung am 10.12.2019 die Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für die Siedlung Dorfstraße 94 – 104, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 24.04.2019 in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling in 24598 Boostedt, Twiete 9, Zimmer 2.2, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Satzung und die Begründung ins Internet unter „[www.heidmuehlen.de](http://www.heidmuehlen.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Boostedt, 09.04.2019

**Amt Boostedt-Rickling**  
**- Der Amtsvorsteher -**  
**Im Auftrag**

(L.S.)



---

# Übersichtsplan über das Plangebiet

